

# Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch)

## Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

<b>1.</b>	<b>Markt Feucht</b>			
<input type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/>	mit Landschaftsplan	
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>Bebauungsplan Nr. 39 – 4. Änderung für das Gebiet „Südlich der B8, westlich und teilweise östlich der Gsteinacher Straße</b>			
<input type="checkbox"/>	mit Grünordnungsplan			
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	<input type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	nein
<input type="checkbox"/>	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan			
<input type="checkbox"/>	Sonstige Satzung			
<input checked="" type="checkbox"/>	Frist für die Stellungnahme: (§ 4 BauGB)		<b>16.06.2023</b>	
<input checked="" type="checkbox"/>	Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)			

## **2. Träger öffentlicher Belange**

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.)

**Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, Postfach, 90041 Nürnberg, Tel. 0911/23609-220**

2.1	<input type="checkbox"/>	Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/>	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit der Angabe des Sachstands

2.4	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)</p> <p><input type="checkbox"/> Einwendungen</p>
	<p><input type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen</p>
	<p><input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p>
2.5	<p><input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><b>Grundwasserschutz</b></p> <p>Im Zuge der Baugrunderkundung wurden Auffüllungen mit Ziegel-/Bauschuttresten angetroffen. Straßenaufbruch kann aufgrund der vorherigen Nutzung (Autobahnmeisterei) nicht ausgeschlossen werden. Sofern im Bereich der Auffüllung Versickerungsflächen umgesetzt werden sollen, sind die Auffüllung und der anstehende Untergrund auf die bauschutt-/branchenrelevante Parameter analytisch zu untersuchen und nachzuweisen, dass durch die Versickerung keine Mobilisierung zu erwarten ist.</p> <p><b>Entwässerung</b></p> <p>Die abwassertechnische Erschließung der Erweiterungsflächen Bau- und Gartenmarktes ist im Trennsystem vorgesehen. Die Niederschlagswässer von den Dach- und Verkehrsflächen sollen auf den Grundstücken versickert werden.</p> <p>Das Baugebiet ist im aktuellen abwassertechnischen Entwurf des Marktes Feucht nicht enthalten. Ob dafür die hydraulische und reinigungsrelevante Kapazität frei sind, kann nicht beurteilt werden. Die Erschließung des Plangebietes ist demnach derzeit nicht gesichert.</p> <p>Der abwassertechnische Entwurf und die Schmutzfrachtberechnung (SMUSI) ist aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen fortzuschreiben.</p> <p>Der Markt Feucht hat dafür Sorge zu tragen, dass neben der Schmutzwasserbeseitigung auch eine den Anforderungen entsprechende Beseitigung des Regenwassers sichergestellt wird und im Rahmen mit der Erstellung der Erschließungsplanung vorab die wasserwirtschaftlichen Belange geprüft und beachtet werden.</p> <p>Es kann nicht bestätigt werden, dass eine ausreichende abwassertechnische Erschließung vorliegt.</p> <p><b>Starkregengefahr</b></p> <p>Infolge von Starkregenereignissen kann es auch fernab von Gewässern zu Überflutungen kommen. Die Vorsorge gegen derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung. Der Schutz von</p>

bestehenden Bebauungen und neuen Baugebieten durch urbane Sturzfluten und Starkregen sowie die natürlichen Vorflutverhältnisse sind zu beachten. Auf die „Arbeitshilfe Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ von StMB und StMUV wird verwiesen.

### **Zusammenfassung / Fazit**

Der Ausweisung des Baugebietes stehen wichtige wasserwirtschaftliche Aspekte entgegen:

- Die ordnungsgemäße Beseitigung der häuslichen Schmutz- und Niederschlagswässer ist derzeit nicht nachgewiesen. Die entsprechenden rechnerischen Nachweise sind vor Ausweisung des Baugebietes zu erbringen.
- Neue Bauflächen können erst als erschlossen gelten und baulich umgesetzt werden, wenn die abwassertechnische Erschließung rechnerisch nachgewiesen und wasserrechtlich gewürdigt wurde.

**Nürnberg, 16.06.2023**  
Ort, Datum

gez.  
**Preiß, BR**  
Unterschrift, Dienstbezeichnung